



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/336

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. August 2021

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|---|-----------------------------------|
| | | Dr. Michael Mensing Michael.Mensing@mdi.rlp.de | 06131 16-3813 06131 16-17-3813 |

Gemeinsame Sitzung des Innenausschusses, des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität und des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. Juli 2021

Einzigster Tagesordnungspunkt: Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz – Lagebericht und Katastrophenhilfe, finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, Hochwasser- und Starkregenprävention

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 Vorläufige GOLT
- Vorlage 18/267 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der gemeinsamen Sitzung des Innenausschusses, des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität und des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. Juli 2021 wurde zu dem Tagesordnungspunkt „Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz – Lagebericht und Katastrophenhilfe, finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, Hochwasser- und Starkregenprävention“ zugesagt, den Ausschussmitgliedern Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Versicherung von freiwilligen Helferinnen und Helfern in den Katastrophengebieten und deren Material zukommen zu lassen. Zudem wurde zugesagt, die Abgeordneten über die Anzahl der zerstörten Krankenhäuser und Praxen zu informieren.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Ich bitte Sie, die nachfolgende Darstellung den Mitgliedern des Innenausschusses, des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität und des Haushalts- und Finanzausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär

Anlage



A. Versicherung & Entschädigung von Helferinnen und Helfern

Die nachstehende Darstellung gibt einen aktuellen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versicherung und Entschädigung von Helferinnen und Helfern in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten. Die Landesregierung steht in engem Kontakt zu den Helfenden. In diesem Zusammenhang erkannte weitergehende Bedarfe werden im Rahmen der Möglichkeiten und rechtlichen Vorgaben auch in die Konzeption der weiteren Hilfen einbezogen.

I. Freiwillige Helferinnen und Helfer ohne öffentlichen Auftrag

1. Unfallversicherung und Ehrenamts-Versicherungen des Landes

Es besteht eine Unfallversicherung für **Ersthelferinnen und Ersthelfer**, die sich in einer Gefahrensituation für andere einsetzen und hierbei ihre eigene Gesundheit riskieren. Als Ersthelferinnen und Ersthelfer stehen sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (**Unfallkasse Rheinland-Pfalz**), wenn sie **privat**, also nicht im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses, bei Unglücksfällen Hilfe leisten. Bei Verletzung oder Traumatisierung haben die Helferinnen und Helfer Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Dieser umfasst neben der **Heilbehandlung** und **Rehabilitation** auch **finanzielle Unterstützung** (zum Beispiel Verletztengeld für die Zeit einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit, Rente). Zu den zu ersetzenden Gesundheitsschäden zählt auch der Verlust oder die Beschädigung von ärztlich verordneten Hilfsmitteln (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz, Prothese). Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gewährt auch Leistungen im Todesfall (z. B. Sterbegeld, Hinterbliebenenrente).

Darüber hinaus besteht für die freiwilligen Helferinnen und Helfer (in rechtlich unselbstständigen Strukturen) während der Beseitigung der Schäden durch die Hochwasserkatastrophe Versicherungsschutz über die **Ehrenamts-Versicherungen des Landes Rheinland-Pfalz**. Die Leistungen umfassen 175.000 € für den Fall vollständiger Invalidität, 10.000 € für den Todesfall/die Bestattungskosten, 2.000 € für Heilkosten (subsidiär) und 1.000 € für Bergungskosten (subsidiär).



2. Haftpflichtversicherung

Für die freiwilligen Helferinnen und Helfer (in rechtlich unselbstständigen Strukturen) besteht während der Beseitigung der Schäden der Hochwasserkatastrophe ein **Haftpflicht-Versicherungsschutz** über die **Ehrenamts-Versicherungen des Landes Rheinland-Pfalz**. Der Versicherungsschutz besteht für fahrlässig verursachte Drittschäden, die ehrenamtlich Engagierte während ihrer Tätigkeit verursachen. Der Schutzzumfang beläuft sich auf bis zu 10.000.000 € pauschal für **Personen- und Sachschäden** sowie 100.000 € für **Vermögensschäden** (subsidiär).

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, Führen und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben.

3. Sachschäden der Helferinnen und Helfer und Ersatz von Aufwendungen

Freiwilligen Helferinnen und Helfern, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten, wird auf Antrag durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz der hierbei entstandene **Schaden an den in ihrem Besitz befindlichen Sachen** ersetzt (z. B. Ersatz für Reifenschäden oder für verschmutzte oder beschädigte Kleidung). Entsprechendes gilt für **Aufwendungen**, welche die Helfenden den Umständen nach für erforderlich halten durften (z. B. Mobilfunkkosten, Kosten für ein Schlauchboot, das zur Versorgung der von den Wassermassen Eingeschlossenen diente).

4. Erstattung der Kosten von Unternehmen

Hinsichtlich der Erstattung von **Kosten der Unternehmen** besteht die Möglichkeit, dass die Kommune diese ohne weiteres Vergabeverfahren beauftragt (*Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 19. Juli 2021: „Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).“*). Die Kosten hierfür können aus dem 60 Mio. € Soforthilfepaket für die Gemeinden und Gemeindeverbände bestritten werden.



II. Entschädigung von Dienstverpflichteten oder mit Zustimmung der Einsatzleitung Helfenden sowie der ehrenamtlich Verpflichteten

Wer nach § 27 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) **dienstverpflichtet** wird bzw. **freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung** hilft und hierbei einen Schaden erleidet, kann nach § 30 LBKG von dem Aufgabenträger, der ihn in Anspruch genommen hat, eine **angemessene Entschädigung** verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Bei **gesundheitlichen Schäden** ist Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB VII in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der Geschädigten oder des Geschädigten, der zu ihrem oder seinem Haushalt gehörenden Personen oder ihrer oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind. Dies gilt auch bei Evakuierungsempfehlungen und Evakuierungsanordnungen. Ersetzt wird der konkret zu beziffernde Schaden, den die HelferIn bzw. der Helfer durch die Inanspruchnahme erlitten hat. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht. Darüber hinaus können **Sachschäden** auch über eine erweiterte kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.

Im Hinblick auf **Personenschäden** sind Dienstverpflichtete ebenfalls geschützt. Wer nach § 27 LBKG dienstverpflichtet wird bzw. freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung hilft, hat für die Dauer der Hilfeleistung die **Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen (§ 18 LBKG)**. Damit gilt § 13 Abs. 2 bis 8 und 9 Nr. 1 und 3 und Abs. 10 LBKG entsprechend.

Bezüglich der Absicherung gilt:

- Unfallschutz gemäß Unfallkasse wie Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen bzw. Feuerwehrleute,
- Haftungsabsicherung über die Kommune.

Während der Einsatzdauer entfällt die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die **Arbeitgebenden** sind verpflichtet, für diesen Zeitraum **Arbeitsentgelte, Ausbildungsvergütungen und andere Vergütungen einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgebendenbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgebendenleistungen einschließlich anteiliger Gewinnbeteiligungen, sonstiger Gratifikationen und Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung** fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt



worden wären. Privaten Arbeitgebenden werden die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Verpflichtung sowie freiwillig gezahlten Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt; öffentliche Arbeitgebende haben keinen Erstattungsanspruch. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgebenden durch Satzung eine Zulage gewähren.

Bei **Selbstständigen** wird entsprechend § 13 Abs. 7 LBKG der Verdienstaufschlag auf Antrag in Form eines **pauschalierten Stundenbetrags** ersetzt.

Entsprechend § 13 Abs. 8 LBKG besteht weiterhin ein Anspruch auf **Ersatz der notwendigen Auslagen**.

Sofern - **jenseits des Regelungsregimes des LBKG** – Helferinnen und Helfer kommunalrechtlich i.S.d. § 18 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung (GemO) und § 12 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung (LKO) zu **ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt** werden, kommen Ansprüche gemäß § 18 Abs. 4 GemO/§ 12 Abs. 4 LKO in Betracht. Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat einen Anspruch auf **Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen** und des **Verdienstaufschlags**. Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, können einen **Nachteilsausgleich** erhalten. Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, unterliegt ferner den **arbeitsplatzrechtlichen und dienstrechtlichen Sicherungen** gemäß § 18a GemO und § 12a LKO. Ehrenamtlich Tätige sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert. Im Hinblick auf **Personen- und Sachschäden Dritter** haben die rheinland-pfälzischen Kommunen in der Regel eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen. Die Kommunen können mit den Kommunalversicherern Verträge abschließen, die auch Sachschäden bei den ehrenamtlich Tätigen selbst erfassen.

III. Helferinnen und Helfer mit öffentlichem Auftrag

Feuerwehren sind kommunale Einrichtungen. Schäden an Einsatzfahrzeugen werden in der Regel über entsprechende Versicherungen abgedeckt. Gleiches gilt für Schäden, die fahrlässig durch Feuerwehrangehörige im Einsatz an fremden Sachen verursacht werden. Für die sich im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen existiert auch ein Unfallversicherungsschutz.

Für die im Einsatz befindlichen Hilfsorganisationen kann keine generelle Aussage getroffen werden. Teilweise sind diese mit Fahrzeugen im Einsatz, die im Eigentum der kommunalen Aufgabenträger stehen, teilweise sind es Fahrzeuge, die dem Bund



gehören und teilweise sind es Fahrzeuge, die Eigentum der Hilfsorganisationen sind. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass die jeweiligen Eigentümer entsprechende Versicherungen abgeschlossen haben.

Beim Unfallversicherungsschutz der offiziell eingesetzten Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen kann davon ausgegangen werden, dass diese über die entsprechenden Verträge ihrer Hilfsorganisationen mit den Unfallkassen abgesichert sind.

B. Anzahl der durch das Hochwasser zerstörten Krankenhäuser und Praxen

Die Anzahl der zerstörten Krankenhäuser und Praxen im Hochwassergebiet stellt sich wie folgt dar:

5 Krankenhäuser sind von der Flutkatastrophe direkt betroffen (Dr. von Ehrenwallsche Klinik, DRK Fachklinik Bad Neuenahr, Gefäßzentrum Dr. Bauer im Kreis Ahrweiler, Marienhaus Klinikum Maria Hilf Bad Neuenahr, Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen, Betriebsstätte Ehrang).

2 Krankenhäuser sind mittelbar betroffen (Venen-Clinic: kein direkter Schaden, aber aufgrund der weggebrochenen Infrastruktur aktuell keine Patienten, Ahrtal Klinik Bad Bodendorf: Telemetrie-Einheit defekt, ansonsten kein direkter Schaden, gleiche Lage wie bei Venen-Clinic).

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung sind insgesamt 36 Arztpraxen vollständig und 23 Arztpraxen teilweise funktionsunfähig. Insgesamt 7 Zahnarztpraxen sind nach Mitteilung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zerstört worden und 9 Zahnarztpraxen haben aktuell kein Wasser und keinen Strom.